



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Salzburg
Jv 306 - 2/01

Salzburg, am 10.9.2001

A - 5020 Salzburg
Rudolfsplatz 2
Postfach 523

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Telefon: 0662/80 43
Telefax: 0662/80 43 - 3490

L i n z

Sachbearbeiter:
Dr. Ginthör
Durchwahl: 3499

Zu Jv 1082 - 2/01

Betrifft: Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes -
Begutachtungsverfahren

Bezug: Erlass vom 15.5.2001

Vorweg wird gebeten, die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen. Der Grund hierfür liegt in der - nicht erwarteten - Beanspruchung des Gefertigten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen und insbesondere medialen Aufarbeitung des Katastrophenfalles Kaprun.

Die relativ kurze Begutachtungsfrist - zur Haupturlaubszeit - gestattete nicht eine eingehende, von allen Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Salzburg getragene Erörterung des Entwurfes, zumal überdies in den letzten Wochen zwei weitere Gesetze (Strafrechtsänderungsgesetz 2001 und Strafprozessnovelle 2001) zu begutachten waren. Die vorliegende Stellungnahme stellt sich somit als Meinung des Gefertigten dar.

Eine Stellungnahme zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes aus dem Blickwinkel großer Wirtschaftsstrafverfahren, die von den im ha. Bereich tätigen

“WEB-Staatsanwälten” EStA Dr. Inselsbacher und StA Mag. Schützenhofer verfasst wurde, ist angeschlossen.

Die Intentionen des Gesetzgebers, vornehmlich die Verrechtlichung der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei unter der Leitung der Staatsanwaltschaft, die Einschränkung der gerichtlichen Kompetenz auf Grundrechtseingriffe und nicht wiederholbare Beweisaufnahmen, der Ausbau des Rechtsschutzes des Beschuldigten und schließlich die Stärkung der Opferrechte werden grundsätzlich begrüßt.

Allerdings ist in diesem Rahmen bereits vorweg darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte Neugestaltung der Strafprozessordnung keineswegs aufkommensneutral sein wird - was ein Erfahrungsaustausch mit der benachbarten Staatsanwaltschaft Traunstein immer wieder bestätigte - und es daher dringend geboten erscheint, die erforderlichen personellen, räumlichen und gerichtsorganisatorischen (im Bundesland Salzburg gibt es derzeit 16 Bezirksgerichte!) Umstrukturierungen einzuleiten, was naturgemäß eine entsprechende Legisvakanz erfordert.

Die neugeregelt Position der Staatsanwaltschaft, die wesentliche Elemente einer richterlichen Tätigkeit beinhaltet sollte vor Gesetzwerdung des Entwurfes auch entsprechend verfassungsmäßig verankert werden.

Der Kernbereich der Reform, nämlich die Leitungsbefugnis des Staatsanwaltes als Rechtspflegeorgan, erscheint durch umfangreiche, nicht unbedingt gebotene richterliche Zuständigkeiten beschränkt. (Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 110 Abs 1 Z 1; gerichtliche Entscheidung auch nach

- 3 -

Entsprechen des Einspruches - § 110 Abs 3; mündliche Verhandlung nach § 111 Abs 2; gerichtliche Entscheidung über bereits gegenstandslos gewordenen Einspruch - § 111 Abs 3; Antrag auf Einstellung nach § 112 Abs 1 Z 2; Beigebung eines Verteidigers nach § 64 Abs 2; Bewilligung einer Ordnungsstrafe nach § 98 letzter Satz). Hinzu kommen eine Reihe von Begründungs- und Verständigungspflichten (s. § 106 Abs 2), die einerseits zu Verfahrenerschwerungen führen und andererseits die bisherige Position des Staatsanwalts im Rahmen gerichtlicher bzw. sicherheitsbehördlicher Vorerhebungen erheblich verschlechtern.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 7 Abs 1 (Recht auf Verteidigung)

Der in dieser Bestimmung normierte Begriff "Im Interesse der Rechtspflege" erscheint zu unpräzise und sollte möglichst genau neu gefasst werden.

Zu § 20 Abs 2 ("Staatsanwaltschaftliche Behörden - Allgemeines")

Die Organisation und die Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden und ihrer Organe sollten ausschließlich im Staatsanwaltsgesetz geregelt sein, sodass der dem StAG nur subsidiäre Geltung zusprechende erste Halbsatz des § 20 Abs 2 zu entfallen hätte.

Zu § 26 ("Örtliche Zuständigkeit")

Nach der geltenden Judikatur ist bei Distanzdelikten auch der Ort, wo der zum Tatbestand gehörige Erfolg eintritt, als Tatort anzusehen. Nach der geplanten Neuregelung ist der Ort des Erfolgseintrittes jedoch kein Anknüpfungspunkt mehr

für die örtliche Zuständigkeit, sodass sich etwa bei im Ausland begangenen Distanzdelikten Zuständigkeitsprobleme ergeben könnten.

Zu § 30 (Bestimmung der Zuständigkeit)

Die dem Bundesministerium im § 30 Abs 1 zukommende Befugnis zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten und der damit verbundene Einfluss auf die gerichtliche Zuständigkeit (§ 39 Abs 3) erscheint verfassungsrechtlich problematisch. Die Entscheidung derartiger Kompetenzkonflikte sollte der Generalprokuratur übertragen werden.

Darüber hinaus sollte auch der Staatsanwaltschaft ein Antragsrecht auf Delegation -wie dem Beschuldigten (§ 30 Abs 2)- zuerkannt werden.

Zu § 32 (Das Bezirksgericht)

Die Übertragung der Zuständigkeit für das Hauptverfahren wegen strafbarer Handlungen, die u.a. mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht sind, an die Bezirksgerichte, erscheint problematisch. Diese Zuständigkeitsbestimmung würde dazu führen, dass das gesamte Verkehrsstrafrecht, Kridadelikte, Umweltdelikte und insbes. schwere Diebstähle (mit einem Wert des Diebsgutes von bis zu 100.000.- Euro !) in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen; eine Anklagevertretung gerade in diesen Fällen durch Bezirksanwälte erscheint nicht vertretbar. Die Anklagevertretung durch Staatsanwälte hingegen wäre -wie eingangs angedeutet - bei der im Bundesland Salzburg bestehenden Gerichtsstruktur (16 Bezirksgerichte) organisatorisch nicht bewältigbar. Außerdem ist nicht einzusehen, warum im Ermittlungsverfahren ein Staatsanwalt tätig werden sollte, während im Haupt-

- 5 -

verfahren die Anklage von einem Bezirksanwalt vertreten werden könnte. Eine Regelung in der Weise, dass das Hauptverfahren - ebenso wie das Ermittlungsverfahren- zur Gänze den Landesgerichten zukommt, würde diese aufgezeigten Probleme vermeiden.

Zu § 39 (Örtliche Zuständigkeit)

§ 39 Abs 6 stellt für den Gerichtsstand des Haftortes auf den Zeitpunkt der Einbringung der Anklage ab. Eine spätere Inhaftnahme des Beschuldigten würde daher das Prozessgeschehen auf allenfalls vom Haftort weit entfernte Bezirksgerichte verlegen, was sicherlich mit einem erheblichen Mehraufwand (Vorführkosten) verbunden wäre.

Zu § 49 (Befangenheit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft)

Die im § 45 Abs 1 Z 2 und 3 für Richter normierte Ausschließungsgründe sollten auch für Staatsanwälte gelten.

Zu § 50 (Beschuldigter und Verteidiger - Allgemeines)

Der im § 50 Abs 1 Z 3 normierte Begriff "Betroffener" sollte durch einen anderen Begriff ersetzt werden, da dieser Begriff durch die Bestimmungen der §§ 429 ff StPO bereits "besetzt" ist.

Zu § 57 (Beweisanträge)

Im § 57 Abs 3 ist normiert, dass ein Vorbehalt der Beweisaufnahme u.a. dann unzulässig ist, wenn die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung des Beweismittels besteht. Diese Formulierung erscheint unpräzise, weil grundsätzlich bei jeder Beweisaufnahme die angesprochene Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Die im § 57 Abs 4 normierte Verständigungspflicht der Staatsanwaltschaft vom Unterbleiben der Durchführung von Beweisanträgen des Beschuldigten erscheint zu formalistisch und führt zu einer Mehrbelastung der Anklagebehörde.

Zu § 63 (Ausschluss des Verteidigers)

Nach dem Entwurf kann der Verteidiger des Beschuldigten (Angeklagten) auch als Zeuge zur Sache vernommen werden. Die in einer derartigen Fallgestaltung gelegene Konfliktsituation ist evident; ihr sollte daher durch eine -allenfalls modifizierte- Formulierung der derzeitigen Bestimmung des § 40 Abs 1 1. Satz StPO begegnet werden.

Zu § 65 Abs 3 (Bestellung eines Verteidigers)

Die im § 65 Abs 3 normierte Bestellung eines eigenen Verteidigers für jeden Beschuldigten erscheint bei Fehlen einer Interessenkollision nicht erforderlich; diese Regelung führt zweifellos zu einem weiteren beträchtlichen Ansteigen der ohnedies schon sehr hohen Verfahrenshilfekosten.

Zu § 69 (Rechte der Privatankläger)

Das Beweisantragsrecht im § 69 Abs 2 Z 4 wird angesichts des Verweisens auf § 57 zu erheblichen Verzögerungen führen und eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft nach sich ziehen.

Das im § 69 Abs 2 Z 7 normierte Beteiligungsrecht des Privatanklägers von Beweisaufnahmen im Vorverfahren kann in der Praxis auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, man denke nur an Umweltdelikte oder Katastrophenfälle.

- 7 -

Zu § 91 (Beschwerden)

Das im § 91 Abs 1 normierte allgemeine Beschwerderecht und das damit verbundene Gebot einer inhaltlichen Erledigung derselben wird zu erheblichen Verzögerungen führen, sodass vorgeschlagen wird, die bisher bewährte Regelung zumindest für das Gerichtshofverfahren beizubehalten.

Zu § 92 (Verfahren über Beschwerden)

Die Verkürzung der Beschwerdefrist auf 7 Tage ab Bekanntmachung erscheint unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Auseinandersetzung der bekämpften Entscheidung problematisch, weil dem Beschwerdeführer kaum oder nur sehr knapp vor Ablauf der Frist die schriftliche Entscheidung vorliegen wird.

Zu § 104 (Berichte)

Die im Abs 2 Z 1 getroffene Formulierung "Verdacht eines schwerwiegenden Verbrechens" ist zu ungenau und sollte näher präzisiert werden.

Zu § 106 (Anordnungen)

Die in Abs 2 des § 106 normierte Begründungspflicht der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Aufnahme von Beweisen erscheint überzogen und führt zu unnötiger Mehrbelastung.

Zu § 107 (Ermittlungen)

Wie die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, macht die Staatsanwaltschaft Salzburg vor allem bei schwerwiegenden und komplizierten Sachverhalten vom eigenen Ermittlungsrecht (iS des § 107 Abs 2 des Entwurfs) Gebrauch. Diese Regelung legt nahe, den Staatsanwalt-

schaften auch die gebotenen personellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. (Bei der StA Traunstein etwa verfügt die Staatsanwaltschaft über eigene Vernehmungsräumlichkeiten!)

Zu § 112 (Antrag auf Einstellung)

Die im § 112 Abs 1 Z 2 vorgesehene Verfahrenseinstellung aus dem Grunde der langen Verfahrensdauer erscheint nicht vertretbar und widerspricht dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung. Gerade die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Möglichkeiten einer Verfahrensverzögerung rechtfertigen einen derart gravierenden Eingriff in das staatliche Verfolgungsmonopol nicht. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass in vielen Fällen der Umfang der Materie und/oder das damit verbundene Erfordernis der Einholung zahlreicher Gutachten zu nicht von der Verfolgungsbehörde vertretbaren Verzögerungen und einer langen Verfahrensdauer führen kann.

Zu § 117 (Sicherstellung)

Die im § 117 Abs 3 vorgesehene Aufhebung der Sicherstellung nach Verstreichen der vierwöchigen Entscheidungsfrist des Gerichtes erscheint nicht vertretbar, zumal dem durch die Sicherstellung Betroffenen ohnedies ein Einspruchsrecht nach § 110 Abs 1 zusteht.

Zu § 130 (Sachverständiger und Dolmetscher)

Die Bestellung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft (§ 130 Abs 3) erscheint problematisch, weil damit der Eindruck erweckt wird, der Sachverständige agiere für eine Prozesspartei. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestellung des Sachverständigen

in jedem Fall dem Gericht zu überlassen, womit auch allfällige Probleme der Gebührenbestimmung gar nicht auftreten können.

Zu § 172 (Fahndung)

Die im Abs 1 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung der Fahndung beim Verdacht einer vorsätzlich begangenen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung erscheint unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung des Betroffenen problematisch. Eine derartige Maßnahme sollte nur beim Verdacht eines Verbrechens im Sinne des § 17 Abs 1 StGB möglich sein.

Zu § 176 (Untersuchungshaft)

Der vorgesehene Wegfall der bedingt obligatorischen Untersuchungshaft (iSd dzt. § 180 Abs 7 StPO) erscheint nicht vertretbar, kommt diese Maßnahme (derzeit) doch nur bei schwersten Kapitalverbrechen, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden, zur Anwendung. In diesen Fällen aber erscheint eine strengere, differenzierte Regelung bei Beurteilung der Haftgründe geboten.

Zu § 196 (Verständigungen)

Die im § 196 vorgesehene zusammenfassende Begründung der Verständigung führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Anklagebehörde. Sie sollte sich im Sinne der derzeitigen Regelung des § 48a StPO auf eine schlagwortartige Darlegung beschränken (vgl. dazu Foregger-Fabrizi, StPO 8. Auflage Rz 1 zu § 48).

Zu § 197 (Fortführung des Verfahrens)

Die im § 147 Abs 1 vorgesehene Entscheidung der Ober-

staatsanwaltschaft ist rechtsstaatlich problematisch, und zwar insbesondere in jenen Fällen, in denen die Oberstaatsanwaltschaft im Wege des Weisungsrechtes mit dem betreffenden Fall bereits befasst war. In diesen Fällen erscheint ein der BRD angenähertes Klageerzwingungsverfahren mit einer letztlichen Entscheidungsbefugnis des Oberlandesgerichtes zweckmäßiger.

Zu § 211 (Die Anklage)

Das im § 211 Abs 1 normierte Erfordernis der Einbringung einer Anklageschrift in jedem Verfahren vor dem Landesgericht führt naturgemäß zu einem weiteren Mehraufwand für die Anklagebehörde und ist durch die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Strafanträge im Einzelrichterverfahren in keiner Weise geboten.

Zu § 214 (Verfahren vor dem Landesgericht)

Die im § 214 Abs 2 vorgesehene 14-tägige Einspruchsfrist mag wohl für den Normalfall ausreichend sein; bei umfangreichen komplexen Verfahren jedoch sollte die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Frist durch den Verhandlungsrichter in Erwägung gezogen werden.

Im Sinne des bezuggenommenen Erlasses wurden 25 Ausfertigungen der vorliegenden Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft :

